

Funktionen der Formvorschriften



Beweisfunktion
Warnfunktion (Grundstückskauf § 311 b BGB) (Verbraucherdarlehen §§ 492, 491, 488 BGB)
Aufklärungsfunktion (Grundstückskauf § 311 b BGB)
Kontrollfunktion (Eheschließung § 13 EheG)

§ 126 BGB **gesetzliche Schriftform:** eigenhändige Unterschrift; kein
 Unterschriftenstempel, kein Fax (z. B. keine Wohnraumkündigung § 568
 BGB per Fax) ggf. Ersatz durch elektronische Form

§ 126 a BGB **elektronische Form:** elektronisches Dokument und qualifizierte
 elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz

§ 126 b BGB **Textform:** Urkunde oder sonstiger Informationsträger; Brief, Fax, EMail;
 Namensnennung und Kenntlichmachung des Erklärungsabschlusses

§ 127 BGB **gewillkürte Schriftform:** Elektronische Form und Textform

Schriftliche Form		telekommunikative Übermittlung
Elektronische Form		jede elektronische Signatur

Der Vertrag

Vertrag

= mehrseitiges RG; er kommt durch Annahme eines entsprechenden Angebots (= Antrag) zustande.

Angebot:

= verbindliche Offerte zum Vertragsschluss

Irrtumsanfechtung

Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 1. Alt BGB)

Irrtum über die Bedeutung der abgegebenen Erklärung. „Der Erklärende weiß, was er sagt, er weiß aber nicht, was er damit sagt.“

Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 2. Alt BGB)

Irrtum in der Erklärungshandlung. Die Äußerung weicht von dem ab, was der Äußernde erklären will.

Typischer Fall: Versprechen oder Verschreiben.

Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2 BGB)

Eigenschaften einer Person oder Sache sind insbesondere die auf der natürlichen Beschaffenheit beruhenden Merkmale. Daneben aber auch tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse und Beziehungen zur Umwelt, soweit sie nach der Verkehrsauffassung für die Wertschätzung oder Verwendbarkeit von Bedeutung sind.

Kurz: Eigenschaften einer Sache sind alle wertbildenden Faktoren (nicht aber etwa der Wert oder Preis einer Sache selbst).

Sittenwidrigkeit

Ein RG ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (st. Rsp. seit RGZ 80, 221).